



Statuten der Thurgauer Kindergarten Konferenz

- I. Grundsatzbestimmungen
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe
- IV. Finanzen
- V. Schlussbestimmungen

I. Grundsatzbestimmungen	
Name und Sitz	<p>Art. 1</p> <p>1.) Unter dem Namen Thurgauer Kindergarten Konferenz (TKK) besteht eine Stufenkonferenz für die Kindergartenstufe im Kanton Thurgau. Sie ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und ist eine Teilkonferenz der Berufsorganisation Bildung Thurgau.</p> <p>2.) Der Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidiums.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>1.) Die TKK vertritt die Anliegen der Lehrerschaft der Kindergartenstufe in gewerkschaftlichen, pädagogischen und bildungspolitischen Belangen und fördert die Entwicklung des Berufsbildes.</p> <p>2.) Die TKK ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.</p> <p>3.) Gemäss Art. 11 der Statuten von Bildung Thurgau sind die TKK und die anderen Teilkonferenzen Organe von Bildung Thurgau.</p> <p>4.) Gemäss Art. 13 der Statuten von Bildung Thurgau ist die TKK als Verein selbstständig konstituiert.</p> <p>5.) Ihre Vereinsstatuten orientieren sich an den Statuten von Bildung Thurgau.</p>
Aufgaben	<p>Art. 3</p> <p>1.) Die Teilkonferenz behandelt die ordentlichen Geschäfte gemäss Art. 14 der Statuten von Bildung Thurgau.</p> <p>2.) Die Teilkonferenz befasst sich mit pädagogischen, gewerkschaftlichen und bildungspolitischen Fragen.</p> <p>3.) Die Teilkonferenz arbeitet an der Schulentwicklung der Schule Thurgau mit.</p> <p>4.) Die Teilkonferenz vertritt in Absprache mit der Geschäftsleitung stufenspezifische Anliegen gegenüber den Ansprechpartnern.</p> <p>5.) Die Teilkonferenz setzt die Strategie von Bildung Thurgau um. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Förderung des Unterrichts, der Aus- und Weiterbildung und der Schulentwicklung; b) Behandlung von gesellschaftlichen Entwicklungen, welche die Schule betreffen; c) Behandlung von Aufträgen der Geschäftsleitung; d) Ausübung des Begutachtungs- und Antragsrechtes;

	<p>e) Mitspracherecht beim Aushandeln von Leistungsaufträgen wahrnehmen.</p> <p>6.) Die Mitglieder der Teilkonferenz haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a) Wahl des Vorstandes. Mit Ausnahme der Funktion des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.</p> <p>b) Wahl des Präsidiums.</p> <p>c) Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren.</p> <p>d) Wahl der Delegierten und Suppleanten für die Delegiertenversammlung Bildung Thurgau.</p> <p>e) Verabschiedung von Anträgen und Stellungnahmen.</p> <p>f) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums und der Jahresrechnung.</p> <p>7.) Die Teilkonferenz versammelt sich in der Regel jährlich zu einer ordentlichen Tagung. Ausserordentliche Tagungen und weitere Veranstaltungen können durchgeführt werden (siehe dazu Art. 16).</p>
<p>Information</p>	<p>Art. 4</p> <p>1.) Der Vorstand der TKK bezieht die Mitglieder in die Willensbildung ein.</p> <p>2.) Der Vorstand der TKK informiert die Mitglieder rechtzeitig, regelmässig und umfassend über seine Anliegen und Haltungen im Rahmen der Jahrestagung.</p> <p>3.) Der Vorstand der TKK publiziert zur Information der Mitglieder ein im Vereinsbeitrag enthaltenes Tagungsheft. Papiere und Informationen sind auf der Homepage abrufbar. Weitere Informations- und Austauschkanäle, die dem Zweck dienen, werden einbezogen.</p>
<p>Haftung</p>	<p>Art. 5</p> <p>1.) Gegenüber Gläubigern des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder oder weiterer Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>

II. Mitgliedschaft	
Allgemein	<p>Art. 6</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Die Teilkonferenz setzt sich aus den Aktivmitgliedern, den Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern der Stufe zusammen. 2.) Die freie Meinungsbildung der Mitglieder der Teilkonferenz ist gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. 3.) Die Mitglieder können eine finanzielle Unterstützung der Konferenz festlegen.
Mitglieder-kategorien	<p>Art. 7</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Die TKK besteht aus Einzelmitgliedern. <p>Einzelmitglieder:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2.) Aktivmitglieder: <ol style="list-style-type: none"> a) Alle im Kanton Thurgau auf der Kindergartenstufe tätigen Lehrpersonen können Mitglied der TKK werden. b) Schulleiter/innen von Primarschulen können Mitglied werden, sofern sie mindestens ein Pensum von 30% auf der Kindergartenstufe unterrichten. c) Lehrpersonen, welche die Bedingungen der Mitgliedschaft erfüllen, jedoch aus berufsspezifischen Gründen noch einer anderen Thurgauer Teilkonferenz angehören, können ebenfalls Mitglied werden. 3.) Passivmitglieder <ol style="list-style-type: none"> a) Pensionierte und ehemalige Mitglieder der TKK können durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags Passivmitglieder werden. Passivmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.
Aufnahme und Mitgliedschaft	<p>Art. 8</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters. 2.) Die Mitgliedschaft gilt jeweils für das entsprechende Schuljahr. 3.) Im Falle von unbezahltem Urlaub kann ein Antrag auf einen reduzierten Beitrag gestellt werden. Bei einer Anstellung unter 10 Lektionen beträgt der Mitgliederbeitrag die Hälfte. 4.) Passivmitglieder zahlen den halben Beitrag wie Aktivmitglieder. 5.) Die Mitgliedschaft bei Bildung Thurgau läuft unabhängig von der Mitgliedschaft in der TKK.
Recht und Pflichten der Einzelmitglieder	<p>Art. 9</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Einzelmitglieder, inklusive der Vorstandsmitglieder, haben Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation	
Organe	Art. 10 a) die Jahrestagung b) der Vorstand c) die Rechnungsprüfungsstelle
Jahrestagung	Art. 11 1.) Die Jahrestagung ist das oberste Organ der TKK. 2.) Die Jahrestagung setzt sich aus allen Mitgliedern der TKK zusammen.
Aufgaben der Jahrestagung	Art. 12 1.) Wahl des Vorstands. 2.) Wahl des Präsidiums. 3.) Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung von Bildung Thurgau und deren Suppleanten. 4.) Wahl der Rechnungsprüfungskommission. 5.) Beratung und Verabschiedung der statuarischen Geschäfte (Jahresbericht, Rechnung und Budget). 6.) Verabschiedung von Anträgen und Stellungnahmen. 7.) Festsetzung des Mitgliederbeitrages. 8.) Genehmigung des Entschädigungsreglements. 9.) Der Vorstand organisiert gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Thurgau einen Weiterbildungsteil an der Jahrestagung.
Einberufung der ordentlichen Tagung	Art. 13 1.) Die Jahrestagung der TKK findet in der Regel einmal jährlich statt. 2.) Die Ankündigung der Jahrestagung erfolgt in der Regel ein Jahr im Voraus durch den Vorstand. 3.) Die Zustellung der Traktandenliste, der Beschlussdokumente und der Wahlvorschläge an die Mitglieder erfolgt spätestens drei Wochen vorher.
Anträge	Art. 14 1.) Antragsberechtigt sind die unter Art. 11 erwähnten Organe. 2.) Anträge zu an der Jahrestagung traktandierten Geschäften sind bis spätestens 10 Tage vor der Tagung schriftlich an das Präsidium zu richten. 3.) Anträge auf Änderung der Traktandenliste sind spätestens 14 Tage vor der Tagung schriftlich an das Präsidium zu richten.

<p>Beschlussfassung, Wahlen</p>	<p>Art.15</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Die ordnungsgemäss einberufene Jahrestagung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (ausgenommen Auflösung, siehe Art. 30). 2.) Die Jahrestagung kann nur über Geschäfte befinden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. 3.) Die Jahrestagung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium hat dieses gemeinsam eine Stimme. 4.) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. 5.) Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen. 6.) Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, sofern ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
<p>Ausserordentliche Jahrestagung</p>	<p>Art. 16</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Die Einberufung einer ausserordentlichen Jahrestagung kann unter schriftlicher Angabe von Gründen vom TKK-Vorstand, von einem Drittel der Aktivmitglieder und der Geschäftsleitung von Bildung Thurgau gemäss Art. 22, Abs. 14 der Statuten von Bildung Thurgau verlangt werden. 2.) Die Fristen für die Einberufung und das Einbringen von Anträgen für die Traktandenliste richten sich nach den Bestimmungen für die ordentliche Jahrestagung.
<p>Vorstand</p>	<p>Art. 17</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern, nämlich <ol style="list-style-type: none"> a) Präsidentin/Präsident oder Co-Präsidium b) Vizepräsidentin/Vizepräsident c) Aktuarin/Aktuar d) Weiteren Vorstandmitgliedern 2.) Das Kassieramt kann von einem Vorstandsmitglied oder einer externen, vom Vorstand bestimmten Person ausgeübt werden. 3.) Die Mitglieder des Vorstandes werden gemäss Finanzreglement von Bildung Thurgau (siehe Organisationshandbuch) angemessen entlastet oder besoldet.

Aufgaben des Vorstandes	Art. 18 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben: 1.) Führung der TKK im Sinne des Zweckartikels (Art. 2) und der Aufgaben der Teilkonferenz (Art. 3) 2.) Organisation der Arbeit (Art. 14 der Statuten von Bildung Thurgau) innerhalb der Konferenz zu Gunsten von Bildung Thurgau. 3.) Sicherstellen des Informationsaustauschs innerhalb von Bildung Thurgau. 4.) Zusammenarbeit mit der Basis. 6.) Pflege des Kontakts mit stufen- oder fachspezifischen Verbänden auf kantonaler und schweizerischer Ebene. 7.) Bearbeitung von Konferenzthemen in Absprache mit der Geschäftsleitung Bildung Thurgau, Vorbereitung der Tagungen und Ausführung der Konferenzbeschlüsse. Wahl von Stufenvertretungen für kantonale Arbeitsgruppen oder Kommissionen (ausser jenen für die Delegiertenversammlung Bildung Thurgau). 8.) Wahl je nach Anspruch eines oder mehrerer Vertretungen in die Delegiertenversammlung der Pensionskasse Thurgau. 9.) Sicherstellen, dass Versammlungen sowie Sitzungen protokolliert und unterschrieben werden. 10.) Das Protokoll stellt der Vorstand dem Präsidium von Bildung Thurgau zur Kenntnisnahme zu.
Präsidium oder Co-Präsidium	Art. 19 1.) Das Präsidium vertritt den Vorstand der TKK nach aussen. 2.) Gemäss Art. 21 der Statuten von Bildung Thurgau nimmt das Präsidium/das Co-Präsidium oder das Vizepräsidium Einsitz in die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau. 3.) Das Präsidium leitet die Konferenztagungen und die Vorstandssitzungen. 4.) Das Präsidium verfolgt die Bearbeitung von pädagogischen und standespolitischen Fragen und Zielen.
Vizepräsidium	Art. 20 1.) Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium bei Abwesenheit oder Ausfall. 2.) Das Vizepräsidium bearbeitet gemeinsam mit dem Präsidium die Geschäfte von Bildung Thurgau. 3.) Im Falle eines Co-Präsidiums bedarf es keines Vizepräsidiums.
Rechnungsprüfungsstelle	Art. 21 1.) Die Rechnungsprüfungsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren, die an der Jahrestagung gewählt werden.

	2.) Die Rechnungsprüfungsstelle prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Jahrestagung jährlich Bericht und Antrag.
Amtsdauer	<p>Art. 22</p> <p>1.) Präsidium, Co-Präsidium, Vizepräsidium, die Delegierten und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>2.) Eine Demission unter Einhaltung einer sechsmonatigen Vorankündigung ausserhalb der Amtsperiode ist möglich.</p> <p>3. Die ordentlichen Wahljahre entsprechen ab 2022 den Schaltjahren.</p>

IV. Finanzen	
Allgemein	<p>Art. 23</p> <p>1.) Die Erledigung des Grundauftrags wird gegenüber Bildung Thurgau ausgewiesen.</p> <p>2.) Die Entschädigung für den Grundauftrag wird gemäss Finanzreglement Bildung Thurgau an die Teilkonferenzen verteilt.</p> <p>3.) Die finanzielle Unterstützung seitens der Mitglieder sind gebundene Einnahmen der TKK.</p> <p>4.) Einnahmen wie Beteiligungen oder Sponsoring sind gebundene Mittel für die TKK.</p> <p>5.) Bei Sponsoring haben die Teilkonferenzen gegenüber der Geschäftsleitung Bildung Thurgau Meldepflicht.</p> <p>6.) Bei Interessenskonflikten im Zusammenhang mit dem Sponsoring sucht die Geschäftsleitung Bildung Thurgau mit dem Vorstand der TKK das Gespräch.</p>
Einnahmen	<p>Art. 24</p> <p>1.) Die zur Bestreitung der finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen durch den Kanton (gemäss Leistungsvereinbarung) und Sponsoren/ Inserate gedeckt.</p>
Ausgaben	<p>Art. 25</p> <p>Die Gelder aus der Verbandskasse sind für folgende Zwecke bestimmt:</p> <p>a) Deckung der Kosten für die Erfüllung der unter Art. 3 und 18 aufgeführten Aufgaben.</p> <p>b) Deckung der Entschädigungen gemäss Statuten und Reglementen von Bildung Thurgau (siehe Organisationshandbuch).</p>

Haftung	Art. 26 1.) Gegenüber Gläubigern des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen	
Auflösung	Art. 27 1.) Über die Auflösung der TKK entscheidet die Jahrestagung in einer geheimen Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. 2.) Bei einer Auflösung geht das Vermögen zur Aufbewahrung an Bildung Thurgau über. Erfolgt nicht innert zehn Jahren die Gründung eines Vereins mit ähnlicher Zielsetzung, geht das Vermögen ins Eigentum von Bildung Thurgau über.
Statutengenehmigung	Art. 28 1.) Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahrestagung vom 22. September 2010 genehmigt und in Kraft gesetzt. 2.) Revidiert an der Jahrestagung vom 27. April 2022 mit in Kraft treten per 1. August 2022.

Weitere Rechtsgrundlagen

- Jeweils geltende Statuten von Bildung Thurgau mit Reglementen
- Jeweils aktuelle Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Thurgau und Bildung Thurgau
- Gesetz über die Volksschule des Kantons Thurgau
- Verordnung über die Volksschule des Kantons Thurgau